



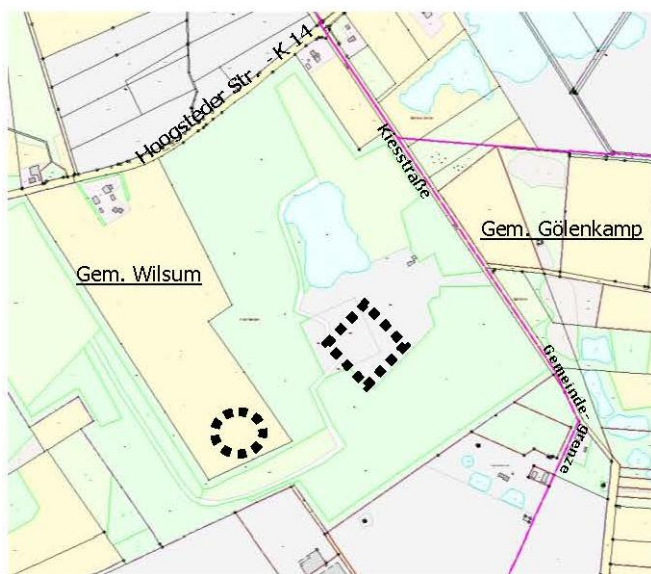
Öffentliche Bekanntmachung

der Genehmigung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Uelsen

I.

Der Landkreis Grafschaft Bentheim, Nordhorn, hat mit Verfügung vom 27.04.2016 (Az.: LK GB/2.6/ON) die vom Rat der Samtgemeinde Uelsen am 14.03.2016 beschlossene 4. Änderung Flächennutzungsplanes (FNP) einschl. Planbegründung mit aktualisierter Restriktionsanalyse (2015), Umweltbericht und Anlagen (Berechnung der Schattenwurfdauer, schalltechnisches Gutachten, Artenschutzprüfung Fledermäuse, Gutachten Amphibien, Avifaunistische Untersuchung, die Bestandspläne Biotoptypen, Landschaftsbild und Landschaftsbildeinheiten) gem. § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Inhalt der Änderung ist die Ausweisung von weiteren Sondergebieten für Windenergieanlagen (WEA) als planungsrechtliche Vorbereitung für die Aufstellung von zwei weiteren WEA. Der insgesamt rd. 3,5 ha große Änderungsbereich liegt an der Ostgrenze der Gemeinde Wilsum, westlich der Kiesstraße und nordöstlich der Kreismülleponie Wilsum und des hier bereits bestehenden gemeindeübergreifenden Windparks Gölenkamp-Wilsum. Der räumliche Geltungsbereich (zwei Teilbereiche) ist aus der nachstehenden Übersichtskarte ersichtlich.



--- Geltungsbereich

II. Hinweise

1. Der o.a. Bauleitplan einschl. der Begründung und Anlagen kann während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Uelsen, Itterbecker Straße 11, 49843 Uelsen, Zimmer 42, von jedermann eingesehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden. Mit dieser Bekanntmachung wird die 4. Änderung des FNP gem. § 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB wirksam.
2. Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Uelsen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

III. Bekanntmachung

Vorstehendes wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB i. V. m. § 7 der Hauptsatzung der Samtgemeinde Uelsen vom 14.11.2011 in der z. Zt. gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Bekanntmachung im Internet ist am 30.04.2016 in den „Grafschafter Nachrichten“ hingewiesen worden.

Uelsen, 30.04.2016

Samtgemeinde Uelsen
Der Samtgemeindebürgermeister